

Herausgeber

Prof. Dr. Helmut Köhler

Prof. Dr. Christian Alexander

Chefredakteurin

Uta Wichering

Redakteur

Thomas Ch. Gramespacher

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. Wolfgang Büscher

Prof. Dr. Jochen Glöckner, LL.M.

Prof. Dr. Franz Hacker

Prof. Dr. Thomas Koch

Dr. Reiner Münker

Dr. Martina Schwonke

In Zusammenarbeit mit der
Wettbewerbszentrale e.V.

dfv' Mediengruppe
Frankfurt am Main

Editorial: Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Worum es bei der 12. GWB-Novelle geht

1081 Dr. Lisa Feuerhake

Rechtsprechungsreport zur Health-Claims-Verordnung (HCVO) 2025

1089 Dr. Michael Horak, LL.M.

Markenrecht in Österreich 2025

1095 Robert Briske und Dr. Mats Andresen

Rote Karte für grüne Marken? Die markenrechtlichen Auswirkungen der EmpCo-Richtlinie (Teil 2)

1104 Dr. Borbála Dux-Wenzel, LL.M.

Zu BGH Sammelklage-Inkasso – Präzisierungen mit Nebenwirkungen

1109 Dr. Marco Stief, LL.M.

Die neue Technologietransfer-Gruppenfreistellungsverordnung (TT-GVO) 2026

1117 Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni (AGCOM)/Google Ireland Limited

EuGH, Urteil vom 16.07.2026 – C-421/24

1121 ROGON u.a./Deutscher Fußballbund (DFB)

EuGH, Urteil vom 09.07.2026 – C-428/23

1126 IMI – Imagens Médicas Integradas u.a./ Autoridade da Concorrência

EuGH, Urteil vom 16.07.2026 – C-258/23 bis C-260/23

1135 Anne Frank Fonds/Anne Frank Stichting u.a.

EuGH, Urteil vom 09.07.2026 – C-788/24

1160 Top-Mediziner

BGH, Urteil vom 30.07.2026 – I ZR 130/25

1166 Bearbeitungspauschale II

BGH, Urteil vom 03.06.2026 – I ZR 49/24

1169 Bestätigungsseite

BGH, Urteil vom 16.07.2026 – I ZR 200/25

RAin Dr. Lisa Feuerhake, Hamburg*

Rechtsprechungsreport zur Health-Claims-Verordnung (HCVO) 2025

INHALT

- I. Einleitung
- II. Zu den nährwertbezogenen Angaben: BGH – „14 g Protein“
- III. Zu den gesundheitsbezogenen Angaben
 - 1. BGH – „Kollagen-Trinkampullen“
 - 2. OLG Nürnberg – Vitaminbonbons
 - 3. LG Karlsruhe – „Immun Smoothie“
 - 4. OLG Köln – „MenoGlück“
 - 5. OLG Schleswig – „Feuer des Lebens“
 - 6. OLG Frankfurt a. M. – „Gluten Enzym + Calcium“
 - 7. OLG Düsseldorf – „Gesundheits- und nährwertbezogene Angaben für liposomale Nahrungsergänzungsmittel“
- IV. Zu den Botanicals: BGH – „Botanicals II“
- V. Zusammenfassung

Der Beitrag betrachtet im Anschluss an den Vorjahresbericht (WRP 2025, 977 ff.) die Rechtsprechung zur Health-Claims-Verordnung – VO (EG) Nr. 1924/2006 (HCVO).

I. Einleitung

- 1 Auch wenn die HCVO in diesem Jahr ihren 20. Geburtstag feiert, sind die Unsicherheiten bei der Auslegung der Regelungen noch lange nicht ausgemerzt. Die Abgrenzung zwischen allgemeinen und spezifischen gesundheitsbezogenen Angaben bleibt nach wie vor ein zentraler Streitpunkt, der zu einzelfallbezogenen und teilweise in sich widersprüchlichen gerichtlichen Entscheidungen führt. Daneben besteht eine rege Vorlagepraxis der deutschen Gerichte an den EuGH, der zuletzt die fortbestehende Anwendung der HCVO auf die sog. „Botanicals“ bestätigte.

II. Zu den nährwertbezogenen Angaben: BGH – „14 g Protein“

- 2 Die Frage, ob die Angabe der absoluten Proteinmenge pro Becher zulässig ist, beschäftigt die Gerichte bereits seit geraumer Zeit. Nachdem das OLG München die Revision zugelassen hatte,¹⁾ gelangte diese Fragestellung auch vor den BGH.²⁾ Der I. Zivilsenat sah anders als das OLG entscheidungserhebliche Unklarheiten bei der Auslegung des zu Grunde liegenden europäischen Rechts und legte die Sache dem EuGH zur Vorabentscheidung vor.³⁾
- 3 Der BGH legte die Frage vor, ob Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 in Verbindung mit seinem Anhang dahin auszu-

legen war, dass eine nach dem Anhang zulässige nährwertbezogene Angabe – namentlich eine solche bezogen auf einen der in Art. 30 Abs. 1 S. 1 Buchst. b der VO (EU) Nr. 1169/2011 genannten Nährstoffe – durch eine objektiv zutreffende Aussage ergänzt werden dürfe, die zwar nicht im Anhang aufgeführt ist, aus Sicht des Verbrauchers jedoch eine Konkretisierung der nährwertbezogenen Angabe darstelle (Vorlagefrage 1).⁴⁾

Das Senat fragte weiter, ob der Inhalt einer solchen konkretisierenden, nicht im Anhang aufgeführten Aussage den im Anhang für die Verwendung der betreffenden nährwertbezogenen Angabe normierten Bedingungen entsprechen müsse (Vorlagefrage 2).⁵⁾

Anders als das Berufungsgericht, das die isolierte Angabe der Eiweißmenge als unlautere Vorenthaltung wesentlicher Informationen nach § 5a Abs. 1, § 5b Abs. 4 UWG, Art. 30 Abs. 1 S. 1, Art. 34 Abs. 1 LMIV eingeordnet hatte,⁶⁾ beurteilte der Senat die etwaige Unlauterkeit nach § 3a UWG in Verbindung mit Art. 30 Abs. 3 LMIV.⁷⁾ Maßgeblich war, dass die Klägerin der Beklagten nicht das Verschweigen der übrigen Nährwertangaben vorwarf, sondern die über die verpflichtende Nährwertdeklaration hinausgehende zusätzliche Angabe der Proteinmenge in Gramm.⁸⁾ Der Senat legte Art. 30 Abs. 3 LMIV dabei als Verbot der wiederholten isolierten Angabe einzelner Nährstoffe aus, die in der verpflichtenden Nährwertdeklaration enthalten sind.⁹⁾ Da die Vorschrift nur bestimmte Angaben – Brennwert sowie Fett, gesättigte Fettsäuren, Zucker und Salz – zur Wiederholung freigebe, dürften nicht genannte Nährstoffe wie Eiweiß außerhalb der Nährwertdeklaration nicht erneut angegeben werden.¹⁰⁾ Die isolierte Wiederholung der Gesundheit zuträglicher Nährwerte habe der Unionsverordnungsgeber gerade nicht vorgesehen.¹¹⁾ Die Wiederholung der Angabe für Eiweiß verstoße gegen Art. 30 Abs. 3 LMIV.¹²⁾

Allerdings hielt der Senat eine einschränkende Auslegung des Art. 30 Abs. 3 LMIV mit Blick auf die HCVO grundsätzlich für möglich.¹³⁾ Nach der HCVO erlaubte Angaben könnten nicht zugleich nach Art. 30 Abs. 3 LMIV verboten sein, wenn die HCVO als spezifische Regelung für nährwertbezogene Angaben die Angabe der Grammmenge an Eiweiß im Rahmen der nährwertbezogenen Angabe gestattete.¹⁴⁾

Entscheidend ist damit, ob die Angaben „14G PROTEIN“ und „14g PROTEIN pro Becher“ nach Art. 8 Abs. 1 i. V. m. dem Anhang zur HCVO zulässig sind.¹⁵⁾ Danach ist die Angabe eines

* Mehr über die Autorin erfahren Sie auf S. 1223.

1) OLG München, 19.12.2024 – 6 U 3363/23, WRP 2025, 517 ff. – High Protein.

2) BGH, 20.11.2025 – I ZR 2/25, WRP 2026, 77 ff. – 14 g Protein (Die Kanzlei der Verf. ist an diesem Verfahren als Beklagtenvertreter beteiligt.).

3) OLG München, 19.12.2024 – 6 U 3363/23, WRP 2025, 517 ff. – High Protein; BGH, 20.11.2025 – I ZR 2/25, WRP 2026, 77 ff. – 14 g Protein.

4) BGH, 20.11.2025 – I ZR 2/25, WRP 2026, 77, Vorlagefrage 1 – 14 g Protein.

5) BGH, 20.11.2025 – I ZR 2/25, WRP 2026, 77, Vorlagefrage 2 – 14 g Protein.

6) BGH, 20.11.2025 – I ZR 2/25, WRP 2026, 77, 78 f., Rn. 7, 16 – 14 g Protein.

7) BGH, 20.11.2025 – I ZR 2/25, WRP 2026, 77, 78, Rn. 11 – 14 Protein.

8) BGH, 20.11.2025 – I ZR 2/25, WRP 2026, 77, 79, Rn. 17 – 14 Protein.

9) BGH, 20.11.2025 – I ZR 2/25, WRP 2026, 77, 79, Rn. 18 – 14 Protein.

10) BGH, 20.11.2025 – I ZR 2/25, WRP 2026, 77, 79, Rn. 19 – 14 Protein.

11) BGH, 20.11.2025 – I ZR 2/25, WRP 2026, 77, 80, Rn. 22 – 14 Protein.

12) BGH, 20.11.2025 – I ZR 2/25, WRP 2026, 77, 80, Rn. 24 – 14 Protein.

13) BGH, 20.11.2025 – I ZR 2/25, WRP 2026, 77, 80, Rn. 25 – 14 Protein.

14) BGH, 20.11.2025 – I ZR 2/25, WRP 2026, 77, 80, Rn. 26, 28 – 14 g Protein.

15) BGH, 20.11.2025 – I ZR 2/25, WRP 2026, 77, 81, Rn. 30 – 14 Protein.

hohen Proteingehalts – und jede für den Verbraucher gleichbedeutende Angabe – nur zulässig, wenn auf den Proteinanteil mindestens 20% des gesamten Brennwertes des Lebensmittels entfallen.¹⁶⁾ Den Einwand der Revisionserwidmung, es fehle bereits an einer Angabe im Sinne der HCVO, weil die Eiweißmenge nach Art. 30 Abs. 1 S. 1 Buchst. b LMIV ohnehin verpflichtend sei, verwarf der Senat, da nicht die verpflichtende Deklaration, sondern die freiwillige Wiederholung im Streit stehe.¹⁷⁾ Auf der Grundlage der vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen – Gleichsetzung von „HIGH PROTEIN“ mit „Hoher Proteingehalt“, Erreichen der 20%-Schwelle und Zuordnung von „HIGH PROTEIN“ zu „14G PROTEIN“ und „14g PROTEIN pro Becher“ – war im Revisionsverfahren davon auszugehen, dass der Verkehr die beanstandeten Gramangaben als Erläuterung der zulässigen nährwertbezogenen Angabe zum hohen Proteingehalt auffasste.¹⁸⁾

- 8 Ob eine solche Konkretisierung nach der HCVO zulässig ist, hält der BGH für klärungsbedürftig.¹⁹⁾ Die erste Vorlagefrage ist darauf gerichtet, ob Art. 8 Abs. 1 HCVO in Verbindung mit seinem Anhang die Ergänzung einer zulässigen nährwertbezogenen Angabe durch eine zwar nicht im Anhang aufgeführte, aber objektiv zutreffende Aussage erlaubt, wenn diese aus Verbrauchersicht eine Konkretisierung darstellt.²⁰⁾ Für eine Zulässigkeit spricht aus Sicht des Senats, dass die im Anhang aufgeführten Angaben allgemein gehalten seien und eine konkretisierende Aussage dem Verbraucher eine zusätzliche, kaufentscheidungsrelevante Information vermitteln könne.²¹⁾ Dagegen ließe sich anführen, dass der Anhang die zulässigen Angaben abschließend aufliste und eine Erläuterung nicht vorsehe, so dass sich die Zulässigkeit konkretisierender Aussagen nach anderen Vorschriften – hier der ergänzenden LMIV – richten und es insoweit beim Verbot des Art. 30 Abs. 3 LMIV verbleiben könnte.²²⁾
- 9 Ob eine zulässige nährwertbezogene Angabe durch eine im Anhang nicht vorgesehene, zutreffende Aussage konkretisiert werden durfte und ob deren Inhalt den Verwendungsbedingungen des Anhangs entsprechen musste, war Gegenstand der Vorlagefrage 2. Der Senat stellte hierzu verschiedene Gesichtspunkte gegenüber, ohne sich festzulegen:
- 10 Für die Zulässigkeit jeder zutreffenden Erläuterung – und damit auch der Gramangabe – spreche nach dem Wortlaut des Anhangs, dass nicht die Angabe selbst („High Protein“), sondern das beworbene Produkt die Verwendungsbedingungen (Proteinanteil von mindestens 20% des Gesamtbrennwertes) erfüllen müsse. Zudem bestehe ein ergänzender Informationswert der Gramangabe im Hinblick auf die empfohlene tägliche Referenzmenge.²³⁾
- 11 Dagegen spreche, dass der Verordnungsgeber die nährwertbezogene Angabe zu Protein nicht an die Grammangebe, sondern an das Verhältnis zum Gesamtbrennwert anknüpfte. Die Gramangabe liefere danach keine zielführende Information und sei geeignet, den unzutreffenden Eindruck zu erwecken, die absolute Proteinmenge sei für die Höhe des Proteingehalts maßgeblich. Es handele sich daher nicht um eine gleichbedeutende Konkretisierung.²⁴⁾

16) BGH, 20.11.2025 – I ZR 2/25, WRP 2026, 77, 81, Rn. 31 – 14 Protein.

17) BGH, 20.11.2025 – I ZR 2/25, WRP 2026, 77, 81, Rn. 32 – 14 Protein.

18) BGH, 20.11.2025 – I ZR 2/25, WRP 2026, 77, 81, Rn. 34 – 14 Protein.

19) BGH, 20.11.2025 – I ZR 2/25, WRP 2026, 77, 81, Rn. 35 – 14 Protein.

20) BGH, 20.11.2025 – I ZR 2/25, WRP 2026, 77, 81, Rn. 36 – 14 Protein.

21) BGH, 20.11.2025 – I ZR 2/25, WRP 2026, 77, 81, Rn. 37 – 14 Protein.

22) BGH, 20.11.2025 – I ZR 2/25, WRP 2026, 77, 81, Rn. 38 – 14 Protein.

23) BGH, 20.11.2025 – I ZR 2/25, WRP 2026, 77, 81, Rn. 40 – 14 Protein.

24) BGH, 20.11.2025 – I ZR 2/25, WRP 2026, 77, 82, Rn. 41 – 14 Protein.

Die Auslegung der maßgeblichen Regelungen aus der HCVO und der LMIV war zwischen den Parteien im Instanzenzug stark umstritten. Die deutschen Gerichte neigten einem Vorrang der LMIV und damit einem Verbot der Angabe zu, bis der BGH Zweifel an dieser These äußerte und die Frage dem EuGH vorlegte. Es bleibt abzuwarten, wie sich der Gerichtshof in diesem Verfahren positionieren wird. In der Vorlegesache zu den „Botanicals“ stärkte der EuGH jedenfalls die Anwendbarkeit der HCVO. Ob dies auch für eine verbraucherfreundliche Erweiterung der zugelassenen nährwertbezogenen Angabe gilt, wird sich zeigen.

III. Zu den gesundheitsbezogenen Angaben

1. BGH – „Kollagen-Trinkampullen“

Der BGH befasste sich mit der Bewerbung von „Kollagen-Trinkampullen“, die ein Lebensmittelunternehmen auf seiner Internetseite mit einer Reihe von Aussagen zur Bedeutung von Kollagen für Körper und Hautstrukturen bewarb.²⁵⁾ Im Einzelnen ging es um folgende Aussagen:

Ziffer 1: „Was macht Elastin besonders und worauf kommt es an? Der Schlüssel zu ‚schöner Haut von innen‘ steckt in der einzigartigen Komposition der Inhaltsstoffe: Der spezielle (HC) Kollagen-Komplex, dessen Peptide dem menschlichen Kollagen sehr ähnlich sind, wird ergänzt durch hochwertige, hautrelevante Nährstoffe: 50 µg Biotin, 2,3 mg Vitamin E, 80 mg Vitamin C, 666 mg Acerola Fruchtextrakt, 2,5 g Kollagen-Peptide.“

Ziffer 2: „Schönheit von innen mit nachhaltiger Wirksamkeit. Unsere Studien belegen das. E. ist einmalig. Mehrere produkteigene Placebo-kontrollierte Blindstudien belegen das [Anlage K 4 allerdings: „(...) belegen die Beauty-Effekte“].“

Ziffer 3: „Durch positive Kollagenbilanz zu nachhaltiger Schönheit. Das Erscheinungsbild der Haut wird durch den natürlichen Strukturprozess und äußere Einflüsse, wie UV-Strahlung, Nikotin und Umweltgifte bestimmt. Die mittlere Hautschicht (Dermis) ist dabei von besonderer Bedeutung, denn sie enthält viel Kollagen und Hyaluronsäure (Hyaluron). Kollagen bildet das Grundgerüst des Netzwerks (Matrix) in den tiefen Hautschichten, welches für das Aussehen, die Spannkraft und die Elastizität der Haut und des Bindegewebes entscheidend ist.“

Ziffer 4: „Wichtige Hautstrukturen. Das Gerüst aus kollagenen Fasern ist auch die Basis für weitere Strukturen. Hierzu gehören elastische Fasern und Proteine, die der Haut Elastizität verleihen und ihr helfen, viel Feuchtigkeit zu speichern. Kurzum: Kollagen ist für das äußere Erscheinungsbild verantwortlich. 80 Prozent der jungen und gesunden Haut besteht aus Kollagen.“

Ziffer 5: „Transport in die Hautschichten. Gelangen die kleinen Peptide und die freien Aminosäuren in den Dünndarm, werden sie dort aufgenommen und über das Blutgefäßsystem in die Haut und in andere Gewebe, wie Muskeln, Gelenke und Knorpel, transportiert. Die Peptide stehen dann aufgrund ihrer Größe und Zusammensetzung dem normalen Kollagen-Stoffwechsel in den tiefen Hautschichten zur Verfügung. Viele Studien konnten die Bioverfügbarkeit und den Transport von Kollagen-Peptiden anhand spezieller, moderner Untersuchungsmethoden nachweisen.“ und

Ziffer 6: „Die Ergebnisse der Placebo-kontrollierten, klinischen Studien wurden international veröffentlicht und belegen, dass sich durch die Einnahme verschiedene Parameter wie Hautfeuchtigkeit, Hautelastizität, Hautrauhigkeit und Hautdicke im Vergleich zur Placebo-Gruppe signifikant verbessern.“²⁶⁾

Das LG Bochum hatte der Klage auf Unterlassung stattgegeben, die Berufung der Beklagten blieb vor dem OLG Hamm ohne

25) BGH, 09.10.2025 – I ZR 135/24, WRP 2025, 1562, Rn. 1 – Kollagen-Trinkampullen.

26) BGH, 09.10.2025 – I ZR 135/24, WRP 2025, 1562, Rn. 3 – Kollagen-Trinkampullen.

Erfolg.²⁷⁾ Auf die Revision der Beklagten hob der BGH das Berufungsurteil in Bezug auf die Ziffern 1, 2 und 3 auf.²⁸⁾

- 15** Im Zentrum der Entscheidung stand die Frage des Gesundheitsbezugs. Insoweit stellte der Senat klar, dass die Beurteilung, ob eine Angabe aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers gesundheitsbezogen sei, jedenfalls dann unter Berücksichtigung des Kontexts der in Rede stehenden Aussage zu erfolgen hatte, wenn der Kläger ein auf die konkrete Verletzungsform bezogenes Unterlassungsgebot begehre.²⁹⁾ Da der Kläger die sprachlich nicht miteinander verknüpften Aussagen jeweils einzeln unter Berücksichtigung ihres werblichen Umfelds angegriffen hatte, sei jede Aussage gesondert zu prüfen.³⁰⁾ Es sei daher rechtsfehlerhaft, dass das Berufungsgericht den Gesundheitsbezug der einzelnen Aussagen mit einer Verknüpfung sämtlicher Passagen zu einer Argumentationskette begründet hatte, statt jede Aussage einzeln zu prüfen.³¹⁾
- 16** Nach Auffassung des Senats würden auf die Hautstruktur oder -elastizität bezogene Aussagen über in Nahrungsmitteln enthaltene Kollagen-Peptide nicht von vornherein aus dem Anwendungsbereich des Art. 10 HCVO herausfallen, sondern seien einzelfallbezogen unter Berücksichtigung ihres Kontexts zu prüfen.³²⁾ Eine abstrakte Abgrenzung zwischen gesundheits- und schönheitsbezogenen Angaben hielt der Senat nicht für erforderlich und verneinte ein Ausschlussverhältnis zwischen schönheits- und gesundheitsbezogenen Angaben.³³⁾ Eine Aussage über die Bioverfügbarkeit könne eine gesundheitsbezogene Angabe darstellen, wenn sie in den Kontext einer gesundheitlichen Wirkung des Lebensmittels gesetzt werde.³⁴⁾
- 17** Im Ergebnis bejahte der BGH einen Gesundheitsbezug der Aussagen Ziffer 4, 5 und 6.³⁵⁾ Bei Ziffer 4 ergebe sich dieser aus der Nennung „gesunder Haut“ in der Aussage selbst.³⁶⁾ Bei Ziffer 5 liege er in der Zuschreibung, die enthaltenen Peptide stünden „dem normalen Kollagen-Stoffwechsel in den tiefen Hautschichten zur Verfügung“, verstärkt durch die Abschnittsüberschrift „Bioverfügbarkeit – Der Schlüssel zur Wirksamkeit“. Bei Ziffer 6 stellte der Senat auf die in Bezug genommenen klinischen Studien ab, deren Parameter – Hautfeuchtigkeit, Hautelastizität, Hautrauhigkeit und Hautdicke – aus Sicht eines medizinischen Laien mit der Gesundheit des Organs Haut in Verbindung gebracht würden.³⁸⁾ Nach Auffassung des Senats handele es sich um (nicht zugelassene) spezielle gesundheitsbezogene Angaben i. S. v. Art. 10 Abs. 1 HCVO, da mit ihnen ein unmittelbarer Wir-

kungszusammenhang zwischen dem Lebensmittel und einer Körperfunktion hergestellt werde.³⁹⁾

Demgegenüber verneinte der BGH einen Gesundheitsbezug der Aussagen Ziffer 1, 2 und 3 auch unter Einbeziehung des werblichen Umfelds.⁴⁰⁾ Bei der Aussage der Ziffer 1 sah der Senat in dem Hinweis, die Peptide seien dem menschlichen Kollagen sehr ähnlich, keinen Gesundheitsbezug, zumal die Aussage lediglich auf „Schöne Haut von innen“ verweise.⁴¹⁾ Bei der Aussage zur Ziffer 2: „Schönheit von innen mit nachhaltiger Wirksamkeit. Unsere Studien belegen das. (...)“ würden die klinischen Studien lediglich als Beleg für „Beauty-Effekte“ angeführt.⁴²⁾ Auch hinsichtlich der Aussage der Ziffer 3 stünde trotz der Bezugnahme auf die Hautelastizität das äußere Erscheinungsbild der Haut noch hinreichend deutlich im Vordergrund.⁴³⁾

Nach der Entscheidung „Repair-Kapseln“ im Jahr 2016,⁴⁴⁾ die in der Folge zu einer sehr restriktiven Auslegung sog. „Beauty Claims“ durch die Instanzengerichte führte, hatte der BGH nun erneut die Gelegenheit, sich mit dieser Thematik zu beschäftigen. Dabei bestätigte der Senat die bereits in anderer Sache in einem Nichtzulassungsbeschluss geäußerte Auffassung, dass Aussagen über das als optisch ansprechend und schön empfundene glatte Aussehen nicht als gesundheitsbezogene Angaben im Sinne der HCVO einzuordnen seien.⁴⁵⁾ In erfreulicher Klarheit stellte der Senat fest, dass die Aussage „Schönheit von innen“ nicht als gesundheitsbezogen einzuordnen sei. Ebenso auf Zustimmung trifft die Klarstellung, dass einzeln angegriffene Aussagen nach ihrem selbständigen Bedeutungsgehalt zu beurteilen sind und dass ein Gesundheitsbezug nicht aus dem Kontext der weiteren (beanstandeten) Werbeaussagen in die Angabe hineininterpretiert werden kann, wie es bisher häufige Praxis war.

2. OLG Nürnberg – Vitaminbonbons

Das OLG befasste sich mit der Gestaltung der Verpackung gefüllter Vitaminbonbons „Vitamin Shot“, auf deren Vorderseite unter der Marke die Angabe „ImmunStark“ abgebildet war, während sich auf der Rückseite in einem Textfeld die durch ein Sternchen verknüpfte Aussage „* Vitamine C, B6, B9 und B12 tragen zu einer gesunden Funktion des Immunsystems bei“ befand.⁴⁶⁾

Abweichend von der Würdigung des Landgerichts in erster Instanz sah der Senat die Bezeichnung „ImmunStark“ als allgemeine gesundheitsbezogene Angabe i. S. v. Art. 10 Abs. 3 HCVO an.⁴⁷⁾ Zwar stelle das Kunstwort im konkreten Kontext einen Bezug zum menschlichen Immunsystem her, da der Verbraucher bei zum Verzehr bestimmten, vitaminhaltigen Produkten einen solchen Zusammenhang ohne Weiteres herstelle.⁴⁸⁾ Als wesentliches Unterscheidungskriterium zwischen spezifischen Angaben i. S. v. Art. 10 Abs. 1 HCVO und unspezifischen Angaben i. S. v. Art. 10 Abs. 3 HCVO sah der Senat jedoch an, ob die Aussage eine abschließende, wissenschaftliche Genauigkeit in An-

27) BGH, 09.10.2025 – I ZR 135/24, WRP 2025, 1562, 1563, Rn. 4 – Kollagen-Trinkampullen; LG Bochum, 09.05.2023 – 18 O 20/22, juris; OLG Hamm, 27.06.2024 – 4 U 114/23, juris.

28) BGH, 09.10.2025 – I ZR 135/24, WRP 2025, 1562, 1563, Rn. 6, 8 – Kollagen-Trinkampullen.

29) BGH, 09.10.2025 – I ZR 135/24, WRP 2025, 1562, 1566, Rn. 34 – Kollagen-Trinkampullen.

30) BGH, 09.10.2025 – I ZR 135/24, WRP 2025, 1562, 1566, Rn. 35 – Kollagen-Trinkampullen.

31) BGH, 09.10.2025 – I ZR 135/24, WRP 2025, 1562, 1566, Rn. 40 – Kollagen-Trinkampullen.

32) BGH, 09.10.2025 – I ZR 135/24, WRP 2025, 1562, 1566, Rn. 37 – Kollagen-Trinkampullen.

33) BGH, 09.10.2025 – I ZR 135/24, WRP 2025, 1562, 1567, Rn. 53 – Kollagen-Trinkampullen.

34) BGH, 09.10.2025 – I ZR 135/24, WRP 2025, 1562, 1566, Rn. 38 – Kollagen-Trinkampullen.

35) BGH, 09.10.2025 – I ZR 135/24, WRP 2025, 1562, 1566, Rn. 41 – Kollagen-Trinkampullen.

36) BGH, 09.10.2025 – I ZR 135/24, WRP 2025, 1562, 1566, Rn. 42 – Kollagen-Trinkampullen.

37) BGH, 09.10.2025 – I ZR 135/24, WRP 2025, 1562, 1566, Rn. 43 – Kollagen-Trinkampullen.

38) BGH, 09.10.2025 – I ZR 135/24, WRP 2025, 1562, 1566, Rn. 44 – Kollagen-Trinkampullen.

39) BGH, 09.10.2025 – I ZR 135/24, WRP 2025, 1562, 1568, Rn. 59 f. – Kollagen-Trinkampullen.

40) BGH, 09.10.2025 – I ZR 135/24, WRP 2025, 1562, 1566, Rn. 45 – Kollagen-Trinkampullen.

41) BGH, 09.10.2025 – I ZR 135/24, WRP 2025, 1562, 1566, Rn. 46 – Kollagen-Trinkampullen.

42) BGH, 09.10.2025 – I ZR 135/24, WRP 2025, 1562, 1567, Rn. 47 – Kollagen-Trinkampullen.

43) BGH, 09.10.2025 – I ZR 135/24, WRP 2025, 1562, 1567, Rn. 48 – Kollagen-Trinkampullen.

44) BGH, 07.05.2016 – I ZR 81/15, WRP 2016, 1359 – Repair-Kapseln.

45) BGH, 14.05.2020 – I ZR 142/19, ZLR 2020, 664.

46) OLG Nürnberg, 25.03.2025 – 3 U 936/24, WRP 2025, 1351, 1351 f., Rn. 1, 3 – Vitaminbonbons.

47) OLG Nürnberg, 25.03.2025 – 3 U 936/24, WRP 2025, 1351, 1353, Rn. 12 – Vitaminbonbons.

48) OLG Nürnberg, 25.03.2025 – 3 U 936/24, WRP 2025, 1351, 1353, Rn. 13, 16 – Vitaminbonbons.

Feuerhake, Rechtsprechungsreport zur Health-Claims-Verordnung (HCVO) 2025

spruch nehmende Information beinhalte oder nur schlagwortartig auf entsprechende Wirkzusammenhänge aufmerksam mache.⁴⁹⁾ Da „ImmunStark“ weitestgehend offenlasse, worin die positiven Wirkungen lägen, und nur pauschal auf eine günstige Wirkung hinweise, handele es sich nach dem Verständnis des Durchschnittsverbrauchers um eine schlagwortartige, auf Einprägsamkeit angelegte Bezeichnung ohne Anspruch auf wissenschaftlich belegte Information.⁵⁰⁾ Bestätigt sah sich der Senat durch die Einschätzung der EFSA, der er eine indizielle Relevanz beimaß und die die Angabe „immune system protection“ als unspezifisch eingeordnet hatte.⁵¹⁾

- 22 Auf die Einordnung kam es letztendlich jedoch nicht entscheidend an, da die Produktgestaltung nach Ansicht des OLG selbst bei Annahme einer unspezifischen Angabe der Koppelungspflicht nach Art. 10 Abs. 3 HCVO nicht genüge.⁵²⁾ Das „Beifügen“ weise nach der Rechtsprechung von EuGH und BGH eine materielle und eine visuelle Dimension auf.⁵³⁾ Zwar sei die materielle Dimension gewahrt, da die zugelassenen Aussagen die mit „ImmunStark“ implizierte Kräftigung der Abwehrkräfte inhaltlich decken würden und das Wortelement „stark“ nicht entscheidend über das „beitragen“ hinausgehe.⁵⁴⁾ An der visuellen Dimension fehle es jedoch, da sich die spezifische Angabe auf der Rückseite der Tütenverpackung befinde und damit die erforderliche räumliche Nähe nicht gegeben sei.⁵⁵⁾ Eine ausnahmsweise zulässige räumliche Trennung mittels Sternchenhinweises scheide aus, da die Aussage mit 82 Zeichen weder besonders lang noch besonders umfangreich war, sondern sich im Bereich des Durchschnittlichen bewege, und die Vorderseite ausreichend Platz für die korrespondierende spezifische Angabe biete.⁵⁶⁾ Der Senat stellte klar, dass ein Sternchenhinweis nicht schon für sich genommen eine räumliche Trennung legitimiere, sondern nur das gebotene Mittel sein könne, um bei einer ausnahmsweise gestatteten Trennung aufgrund Platzmangels die Verbindung herzustellen.⁵⁷⁾ Ein weiteres Defizit sah der Senat darin, dass der Sternchenhinweis nicht hinreichend klar gestaltet und auf die zu koppelnde Angabe bezogen sei, zumal der Verbraucher die Auflösung des Zeichens auf derselben Seite erwarte und die Auffindbarkeit durch die mehrfach verwendeten ®-Zeichen gemindert würde.⁵⁸⁾

- 23 Die Ersetzung des Begriffs „normal“ aus der zugelassenen Angabe nach VO (EU) 432/2012 durch „gesund“ hielt der Senat jedenfalls für Vitaminbonbons für zulässig.⁵⁹⁾ Zwar sei bei der Beurteilung einer sinnvollen Verwendung zugelassener Angaben ein strenger Maßstab anzulegen, und die Sinnlichkeit feh-

le insbesondere, wenn der ausgelobte Wirkbeitrag verstärkt wurde.⁶⁰⁾ Anders als das OLG München⁶¹⁾ sah der Senat in der Verwendung von „gesund“ jedoch keine Gefahr einer Fehlvorstellung, der Verzehr könne ein nicht-gesundes Immunsystem auf das normale Funktionsniveau bringen, weil der gewöhnliche Zustand des Immunsystems aus Verbrauchersicht sowohl „normal“ als auch „gesund“ sei und ein geringfügig geschwächtes Immunsystem nicht als „krank“, sondern allenfalls als „geschwächt“ verstanden werde.⁶²⁾ Auch aus den anderen Sprachfassungen ergebe sich dieses Verständnis, da die Liste der eingetragenen Angaben in der VO (EU) Nr. 423/2012 in verschiedenen Sprachfassungen teils „normal“ und teils „gesund“ bedeutende Begriffe verwende. Auch die nicht verbindlichen „General principles on flexibility of wording“ würden eine Ersetzung nicht strikt untersagen, sondern Abweichungen im Wortlaut zulassen.⁶³⁾

Der Senat ließ die Revision für die Beklagte zu,⁶⁴⁾ da die Maßstäbe an das „beifügen“ i. S. v. Art. 10 Abs. 3 HCVO bei Aussagen in größeren Umfang noch nicht hinreichend ausdifferenziert seien.⁶⁵⁾

Diese Entscheidung des OLG Nürnberg ist in mehrfacher Hinsicht interessant. Die Frage, ob die sperrigen deutschen Formulierungen der zugelassenen spezifischen gesundheitsbezogenen Angaben aus der Unionsliste in der VO (EU) Nr. 432/2012 durch ähnliche Formulierungen, insbesondere unter Verwendung des Begriffs „gesund“, ersetzt werden dürfen, ist seit langem ein Streitpunkt. Das OLG hat diese Praxis jedenfalls im Hinblick auf das konkrete streitgegenständliche Erzeugnis für zulässig erachtet. In den zahlreichen Entscheidungen, die sich mit dem Begriff „Immun“ beschäftigen, positioniert sich das OLG Nürnberg als Verfechter der allgemeinen gesundheitsbezogenen Angabe, die dadurch gerechtfertigt werden kann, dass ihr eine spezifische gesundheitsbezogene Angabe beigelegt wird. Die konkreten Anforderungen an das „Beifügen“ sah das OLG durch die Angabe auf der Rückseite als nicht erfüllt an, ließ aber insoweit die Revision zu.⁶⁶⁾

3. LG Karlsruhe – „Immun Smoothie“



Gegenstand der Entscheidung des LG Karlsruhe war die Verpackungsgestaltung eines als „(...) Immun Smoothie für Kinder,

49) OLG Nürnberg, 25.03.2025 – 3 U 936/24, WRP 2025, 1351, 1354, Rn. 32 – Vitaminbonbons.

50) OLG Nürnberg, 25.03.2025 – 3 U 936/24, WRP 2025, 1351, 1355, Rn. 35 – Vitaminbonbons.

51) OLG Nürnberg, 25.03.2025 – 3 U 936/24, WRP 2025, 1351, 1355, Rn. 36, 38 – Vitaminbonbons.

52) OLG Nürnberg, 25.03.2025 – 3 U 936/24, WRP 2025, 1351, 1355, Rn. 40 – Vitaminbonbons.

53) OLG Nürnberg, 25.03.2025 – 3 U 936/24, WRP 2025, 1351, 1355, Rn. 44 – Vitaminbonbons.

54) OLG Nürnberg, 25.03.2025 – 3 U 936/24, WRP 2025, 1351, 1356, Rn. 47 f. – Vitaminbonbons.

55) OLG Nürnberg, 25.03.2025 – 3 U 936/24, WRP 2025, 1351, 1356, Rn. 49, 51 – Vitaminbonbons.

56) OLG Nürnberg, 25.03.2025 – 3 U 936/24, WRP 2025, 1351, 1356, Rn. 53 ff. – Vitaminbonbons.

57) OLG Nürnberg, 25.03.2025 – 3 U 936/24, WRP 2025, 1351, 1357, Rn. 64 – Vitaminbonbons.

58) OLG Nürnberg, 25.03.2025 – 3 U 936/24, WRP 2025, 1351, 1357, Rn. 65 ff. – Vitaminbonbons.

59) OLG Nürnberg, 25.03.2025 – 3 U 936/24, WRP 2025, 1351, 1360, Rn. 89 f. – Vitaminbonbons.

60) OLG Nürnberg, 25.03.2025 – 3 U 936/24, WRP 2025, 1351, 1360, Rn. 91 ff. – Vitaminbonbons.

61) OLG München, 21.12.2023 – 29 U 4088/22, GRUR-RS 2023, 45471 – Für ein gesundes Immunsystem.

62) OLG Nürnberg, 25.03.2025 – 3 U 936/24, WRP 2025, 1351, 1360 f., Rn. 94, 98, 105 – Vitaminbonbons.

63) OLG Nürnberg, 25.03.2025 – 3 U 936/24, WRP 2025, 1351, 1361, Rn. 107 f., 110 ff. – Vitaminbonbons.

64) OLG Nürnberg, 25.03.2025 – 3 U 936/24, WRP 2025, 1351, 1363, Rn. 133 – Vitaminbonbons.

65) OLG Nürnberg, 25.03.2025 – 3 U 936/24, WRP 2025, 1351, 1363, Rn. 134 – Vitaminbonbons.

66) OLG Nürnberg, 25.03.2025 – 3 U 936/24, WRP 2025, 1351, 1363, Rn. 134 – Vitaminbonbons.

Apfel-Banane-Erdbeere“ bezeichneten Fruchtmixgetränks.⁶⁷⁾ Der Kläger beanstandete insbesondere die Produktbezeichnung „Immun Smoothie“ als unzulässige gesundheitsbezogene Angabe i. S. v. Art. 10 Abs. 1 HCVO.⁶⁸⁾ Die Angabe „Immun“ beziehe sich nicht auf die auf der Gemeinschaftsliste genannten Substanzen, sondern auf das Produkt selbst, und werde auch nicht durch die zulässige Angabe „Vitamin D unterstützt das Immunsystem“ geheilt.⁶⁹⁾ Die Beklagte hielt die Bezeichnung dagegen für eine nach Art. 1 Abs. 3 HCVO privilegierte Angabe und meinte, durch die im Sichtfeld aufgeführte zulässige spezifische Angabe seien die Anforderungen an das „Beifügen“ nach Art. 10 Abs. 3 HCVO erfüllt.⁷⁰⁾

- 27** Das LG gab der Klage statt und bejahte einen Unterlassungsanspruch und stellte fest, dass es sich bei „Immun Smoothie“ um eine gesundheitsbezogene Angabe i. S. v. Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 HCVO handele.⁷¹⁾ Der weit zu verstehende Begriff des „Zusammenhangs“ erfasse jeden Bezug, der eine Verbesserung des Gesundheitszustands durch den Verzehr impliziere.⁷²⁾ Durch die Verknüpfung des Begriffs „immun“ mit dem Mixgetränk werde ein unmittelbarer Zusammenhang hergestellt, der nur dahin verstanden werden könne, dass das Immunsystem bzw. die Immunabwehr durch den Verzehr des Smoothies positiv beeinflusst werde.⁷³⁾
- 28** Diese Angabe sei auch als spezifische gesundheitsbezogene Angabe einzuordnen.⁷⁴⁾ Maßgeblich für die Einordnung sei nicht allein der Wortlaut, sondern das Verständnis des Verbrauchers. Danach seien Angaben, bei denen eine wissenschaftliche Bewertung einer Ursache-Wirkungs-Beziehung möglich sei, als spezifisch zu bewerten.⁷⁵⁾ Auch wenn der Zusammenhang nur in allgemein gehaltenen Begriffen umschrieben werde, schließe dies die Annahme einer spezifischen Angabe nicht aus.⁷⁶⁾ Gemessen daran suggeriere „Immun Smoothie“, der Verzehr wirke sich positiv auf das Immunsystem als solches aus, wobei der Verbraucher den Effekt nicht allein dem Vitamin D, sondern der konkreten Zusammensetzung des Produkts zuschreibe.⁷⁷⁾ Die Einordnung als spezifische Angabe ergebe sich bereits aus der Eintragung der Angabe „(...) trägt zu einer normalen Funktion des Immunsystems bei“ in der VO (EU) Nr. 432/2012.⁷⁸⁾
- 29** In Abgrenzung zu der Entscheidung des OLG Nürnberg führte das LG aus, dass es auf die Differenzierung danach, ob eine Aussage eine abschließende, wissenschaftliche Genauigkeit beanspruche oder nur schlagwortartig auf Wirkzusammenhänge aufmerksam mache, nicht ankomme.⁷⁹⁾ Eine solche Auffassung schränke den Normzweck des Verbraucherschutzes erheblich ein und habe zur Folge, dass einige der in die Liste aufgenommenen, teils kurz gehaltenen Angaben als unspezifisch einzustufen wären.⁸⁰⁾ Art. 10 Abs. 3 HCVO sei eine eng auszulegende Ausnahme zu Art. 10 Abs. 1 HCVO.⁸¹⁾
- 30** Ergänzend führte das Gericht aus, dass die Gestaltung auch dann unzulässig sei, wenn man „Immun Smoothie“ als unspezifische

Angabe i. S. v. Art. 10 Abs. 3 HCVO einordne.⁸²⁾ Denn die Angabe „Vitamin D unterstützt das Immunsystem“ sei nicht ordnungsgemäß „beigefügt“, da die visuelle Dimension des Beifügens nach der Rechtsprechung des EuGH eine räumliche Nähe bzw. unmittelbare Nachbarschaft erfordere.⁸³⁾ Die verkürzt genannte spezifische gesundheitsbezogene Angabe hätte nicht in untergeordneter Rolle auf dem unteren Teil des Produkts platziert werden dürfen. Es fehle daher an einem unmittelbar visuellen Zusammenhang.⁸⁴⁾ Ein solcher werde nicht bereits dadurch hergestellt, dass sich beide Bezeichnungen auf der Vorderseite befänden, zumal der zulässige Claim durch die bunte und auffällige Gestaltung der übrigen Elemente in den Hintergrund rücke und zwischen ihm und der beanstandeten Passage die weiteren Vitamine aufgeführt seien.⁸⁵⁾

Diese Entscheidung zeigt, dass erhebliche Rechtsunsicherheit bei Produkten besteht, die in dem Produktnamen schlagwortartig mit dem Begriff „Immun“ gekennzeichnet sind. Die Diskrepanzen zwischen der Entscheidung des OLG Nürnberg und des LG Karlsruhe, die in dem Urteil des LG sogar offen angesprochen werden, legen insoweit nur die jüngsten Widersprüche offen. Dieser Streitpunkt hätte, sollte er einmal höchstrichterlich entschieden werden, eine erhebliche Bedeutung für die Produktgestaltung zahlreicher funktioneller Lebensmittel.

4. OLG Köln – „MenoGlück“

Gegenstand des Verfahrens war die Zulässigkeit der Produktbezeichnung „MenoGlück“ für ein Nahrungsergänzungsmittel.⁸⁶⁾ Das Produkt wurde als ein aus 18 verschiedenen Inhaltsstoffen bestehender Komplex beworben, die insgesamt zum Wohlbefinden während der Wechseljahre beitragen sollten. Die begleitenden Werbeaussagen lauteten: „Fühle Dich wohl während deiner Wechseljahre“ und „Mehr Wohlbefinden in den Wechseljahren“. Die Produktbezeichnung war über einen Sternchenhinweis mit der zugelassenen spezifischen Angabe „Zur Regulierung der Hormontätigkeit“ verbunden.⁸⁷⁾ Der Sternchenhinweis verwies zwar auf den zugelassenen Claim für Vitamin B6, bezog sich aber auf die Wirkung der verschiedenen Inhaltsstoffe in ihrer Gesamtheit.⁸⁸⁾

Das OLG untersagte die Verwendung der Bezeichnung „MenoGlück“ als allgemeine gesundheitsbezogene Angabe i. S. v. Art. 10 Abs. 3 HCVO.⁸⁹⁾ Mit der Angabe sei ein unmittelbarer Wirkungszusammenhang zwischen einem Lebensmittel oder einem seiner Bestandteile und einer Funktion des menschlichen Organismus verbunden, dessen wissenschaftliche Absicherung in einem Zulassungsverfahren überprüft werden könne.⁹⁰⁾

Die Bezeichnung „MenoGlück“ stelle nicht bloß eine „blumige Anpreisung“ dar, sondern eine Angabe i. S. v. Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 HCVO, da sie bereits für sich genommen impliziere, dass das Präparat nicht nur zur Linderung von Wechseljahresbeschwerden im Sinne einer Beibehaltung des Normalzustandes des Körpers beitrage, sondern die Menopause sogar optimiere (im Sinne einer „Menopause im Glück“).⁹¹⁾ Der Gesamtzusammenhang der Werbung mit den Aussagen „Fühle Dich wohl während deiner Wechseljahre“ und „Mehr Wohlbefinden in den Wechseljahren“

67) LG Karlsruhe, 24.07.2025 – 14 O 13/25 KfH, juris, Rn. 1, 3 – Immun Smoothie.

68) LG Karlsruhe, 24.07.2025 – 14 O 13/25 KfH, juris, Rn. 2, 6, 14 – Immun Smoothie.

69) LG Karlsruhe, 24.07.2025 – 14 O 13/25 KfH, juris, Rn. 6 – Immun Smoothie.

70) LG Karlsruhe, 24.07.2025 – 14 O 13/25 KfH, juris, Rn. 11 – Immun Smoothie.

71) LG Karlsruhe, 24.07.2025 – 14 O 13/25 KfH, juris, Rn. 21 – Immun Smoothie.

72) LG Karlsruhe, 24.07.2025 – 14 O 13/25 KfH, juris, Rn. 23, 24 – Immun Smoothie.

73) LG Karlsruhe, 24.07.2025 – 14 O 13/25 KfH, juris, Rn. 28 – Immun Smoothie.

74) LG Karlsruhe, 24.07.2025 – 14 O 13/25 KfH, juris, Rn. 36 ff. – Immun Smoothie.

75) LG Karlsruhe, 24.07.2025 – 14 O 13/25 KfH, juris, Rn. 39 f. – Immun Smoothie.

76) LG Karlsruhe, 24.07.2025 – 14 O 13/25 KfH, juris, Rn. 41 – Immun Smoothie.

77) LG Karlsruhe, 24.07.2025 – 14 O 13/25 KfH, juris, Rn. 47 ff. – Immun Smoothie.

78) LG Karlsruhe, 24.07.2025 – 14 O 13/25 KfH, juris, Rn. 50 ff. – Immun Smoothie.

79) LG Karlsruhe, 24.07.2025 – 14 O 13/25 KfH, juris, Rn. 53 – Immun Smoothie; OLG Nürnberg, 25.03.2025 – 3 U 936/24, juris, Rn. 33 – ImmunStark.

80) LG Karlsruhe, 24.07.2025 – 14 O 13/25 KfH, juris, Rn. 53 – Immun Smoothie.

81) LG Karlsruhe, 24.07.2025 – 14 O 13/25 KfH, juris, Rn. 54 – Immun Smoothie.

82) LG Karlsruhe, 24.07.2025 – 14 O 13/25 KfH, juris, Rn. 55 – Immun Smoothie.

83) LG Karlsruhe, 24.07.2025 – 14 O 13/25 KfH, juris, Rn. 57 f. – Immun Smoothie.

84) LG Karlsruhe, 24.07.2025 – 14 O 13/25 KfH, juris, Rn. 59 – Immun Smoothie.

85) LG Karlsruhe, 24.07.2025 – 14 O 13/25 KfH, juris, Rn. 60 f. – Immun Smoothie.

86) OLG Köln, 16.01.2026 – 6 U 78/25, WRP 2026, 527, Rn. 1, 3 – MenoGlück.

87) OLG Köln, 16.01.2026 – 6 U 78/25, WRP 2026, 527, 530, Rn. 33 – MenoGlück.

88) OLG Köln, 16.01.2026 – 6 U 78/25, WRP 2026, 527, 530, Rn. 32 – MenoGlück.

89) OLG Köln, 16.01.2026 – 6 U 78/25, WRP 2026, 527, 530, Rn. 25 – MenoGlück.

90) OLG Köln, 16.01.2026 – 6 U 78/25, WRP 2026, 527, 530, Rn. 30 f. – MenoGlück.

91) OLG Köln, 16.01.2026 – 6 U 78/25, WRP 2026, 527, 530, Rn. 33 – MenoGlück.

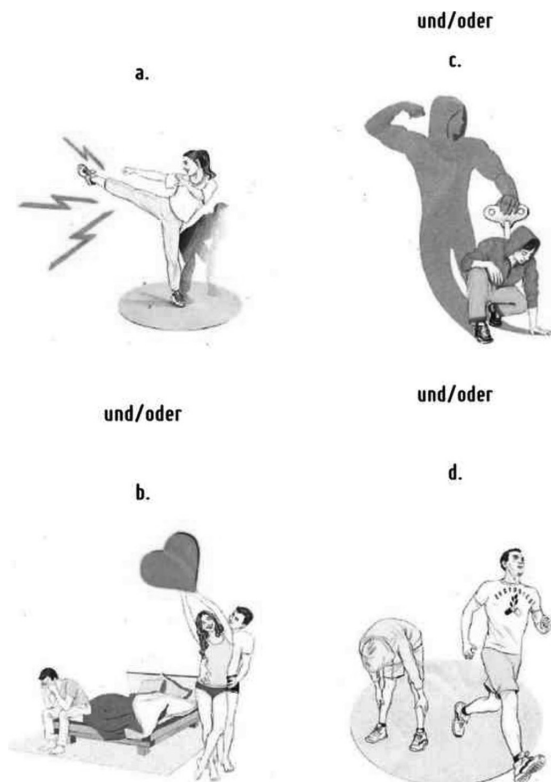
Feuerhake, Rechtsprechungsreport zur Health-Claims-Verordnung (HCVO) 2025

spreche für eine Verbesserung des Gesundheitszustands. Die beigefügte spezifische gesundheitsbezogene Angabe für Vitamin B6 zur Regulierung der Hormontätigkeit war nach Ansicht des Senats nicht geeignet, die Bezeichnung „MenoGlück“ zu rechtfertigen, da diese inhaltlich über die zugelassene Angabe hinausgehe.⁹²⁾

- 35** Diese Entscheidung zeigt erneut, wie risikobehaftet die Abgrenzung zwischen allgemeinen und spezifischen gesundheitsbezogenen Angaben ist. Einigkeit dürfte darüber bestehen, dass es sich bei „MenoGlück“ um mehr als eine werbliche Anpreisung handelt. Die Abgrenzung zwischen allgemeinen und spezifischen Angaben bleibt jedoch einzelfallbezogen. Das OLG stellt sich dem Trend entgegen, in Produktbezeichnungen bereits spezifische Gesundheitsangaben zu sehen und geht trotz der Bezugnahme auf einen körperlichen Zustand (Menopause) von einer allgemeinen gesundheitsbezogenen Angabe aus. Dies ist vor dem Hintergrund, dass die Menopause als solche ein Oberbegriff für verschiedene körperliche Beschwerden ist, die mit dieser Bezeichnung nicht treffgenau bezeichnet werden und somit auch nicht wissenschaftlich überprüfbar sind, eine gut vertretbare Position.

5. OLG Schleswig – „Feuer des Lebens“

- 36** Gegenstand des Verfahrens war die Bewerbung eines Nahrungsergänzungsmittels mit den nachfolgenden vier Abbildungen (a)-d)).⁹³⁾



- 37** Die Verbraucherzentrale sah in den Abbildungen spezifische gesundheitsbezogene Angaben, die einen Zusammenhang zwischen der Einnahme einerseits und einem Energiegewinn, einer Ausdauersteigerung sowie einer positiven Wirkung auf die sexuelle Leistungsfähigkeit andererseits herstellen würden.⁹⁴⁾

Die verwendeten Abbildungen stellten nach Auffassung der Richter gesundheitsbezogene Angaben i. S. v. Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 5 HCVO dar.⁹⁵⁾ Der Begriff der „Darstellung“ und die Wendung „in jeder Form“ verdeutlichten, dass es auf Art oder Form der Darstellung nicht ankomme und alle vorstellbaren Wege der Informationsvermittlung – auch Fotos, Bilder, Zeichnungen, grafische Elemente, Symbole oder Farben – erfasst seien.⁹⁶⁾ Die Darstellung müsse zumindest zum Ausdruck bringen, dass ein Lebensmittel besondere Eigenschaften besitzt, wobei sich ein nährwertbezogener, physiologischer oder anderweitiger Vorteil gegenüber ähnlichen oder anderen Produkten, denen solche Nährstoffe oder andere Stoffe nicht zugesetzt sind, ergeben müsse.⁹⁷⁾

Die Abbildungen a), c) und d) würden den angesprochenen Verkehrskreisen den Eindruck vermitteln, die Einnahme des Produktes ver helfe von einem erschöpften Zustand zu verbesserter Leistungsfähigkeit und Kraft, die über das allgemeine Wohlbefinden hinausgehe und sich in einem körperlichen Zustand äußere.⁹⁸⁾ Abbildung b) stelle den Gegensatz zwischen einer frustriert auf dem Bett sitzenden Person und einer Person mit attraktiver Frau dar und stelle durch Bett und das von der Frau gehaltene Herz einen Zusammenhang mit der sexuellen Leistungsfähigkeit her.⁹⁹⁾ Die Begleittexte – etwa der Bezug auf das „Wohlbefinden in der Partnerschaft“ und die Beschreibung des Pilzes als „allgemeiner Freudenspender“ bei Abbildung b) – würden den gesundheitsbezogenen Eindruck noch verstärken.¹⁰⁰⁾ Auch die Überschrift „Aus wenig wird viel“ bei der durch den Schatten „aufgezogenen“ Person (Abbildung c) und die Beschreibung der Macawurzel als „Kräftigungsmittel“ suggerierten, dass aus „wenig“ Leistungsfähigkeit „viel“ werden könne.¹⁰¹⁾ Bei Abbildung d) verstärkte die Aussage „Wie Phönix aus der Asche“ nach Auffassung des Gerichts den Eindruck eines Wandels von einem erschöpften zu einem dynamischen, ausdauernden Zustand.¹⁰²⁾

Aufgrund dieser Auslegung des Sinngehalts der Abbildungen erkannte das OLG darin unspezifische gesundheitsbezogene Angaben i. S. v. Art. 10 Abs. 3 HCVO.¹⁰³⁾ Die Angaben seien allgemein gehalten und würden keinen Einfluss des Nahrungsmittels auf einen konkreten, einem Zulassungsverfahren zugänglichen körperlichen Vorgang beschreiben.¹⁰⁴⁾ Der Senat untersagte die Verwendung der Abbildungen, da ihnen keine spezielle gesundheitsbezogene Angabe aus den Listen nach Art. 13 oder 14 HCVO beigelegt gewesen sei.¹⁰⁵⁾

95) OLG Schleswig, 30.09.2025 – 6 UKI 2/25, GRUR-RR 2026, 73, 74, Rn. 13 – Feuer des Lebens.

96) OLG Schleswig, 30.09.2025 – 6 UKI 2/25, GRUR-RR 2026, 73, 74, Rn. 13 – Feuer des Lebens.

97) OLG Schleswig, 30.09.2025 – 6 UKI 2/25, GRUR-RR 2026, 73, 74, Rn. 13 – Feuer des Lebens.

98) OLG Schleswig, 30.09.2025 – 6 UKI 2/25, GRUR-RR 2026, 73, 75, Rn. 15 – Feuer des Lebens.

99) OLG Schleswig, 30.09.2025 – 6 UKI 2/25, GRUR-RR 2026, 73, 75, Rn. 16 – Feuer des Lebens.

100) OLG Schleswig, 30.09.2025 – 6 UKI 2/25, GRUR-RR 2026, 73, 75, Rn. 18 – Feuer des Lebens.

101) OLG Schleswig, 30.09.2025 – 6 UKI 2/25, GRUR-RR 2026, 73, 75, Rn. 19 – Feuer des Lebens.

102) OLG Schleswig, 30.09.2025 – 6 UKI 2/25, GRUR-RR 2026, 73, 75, Rn. 20 – Feuer des Lebens.

103) OLG Schleswig, 30.09.2025 – 6 UKI 2/25, GRUR-RR 2026, 73, 74, Rn. 12 – Feuer des Lebens.

104) OLG Schleswig, 30.09.2025 – 6 UKI 2/25, GRUR-RR 2026, 73, 75, Rn. 21 – Feuer des Lebens.

105) OLG Schleswig, 30.09.2025 – 6 UKI 2/25, GRUR-RR 2026, 73, 75, Rn. 21 – Feuer des Lebens.

92) OLG Köln, 16.01.2026 – 6 U 78/25, WRP 2026, 527, 530, Rn. 33 – MenoGlück.

93) OLG Schleswig, 30.09.2025 – 6 UKI 2/25, GRUR-RR 2026, 73 – Feuer des Lebens.

94) OLG Schleswig, 30.09.2025 – 6 UKI 2/25, GRUR-RR 2026, 73 – Feuer des Lebens.

6. OLG Frankfurt a. M. – „Gluten Enzym + Calcium“

- 41** Das OLG Frankfurt a. M. entschied über die Bezeichnung „Gluten Enzym + Calcium“ für ein Nahrungsergänzungsmittel.¹⁰⁶⁾ Auf der Schauseite der Produktverpackung war die Angabe „Für eine normale Funktion von Verdauungsenzymen“ sowie neben einer durchgestrichenen Ähre der Schriftzug „mit Calcium und glutenspaltendem Enzym“ abgebildet.¹⁰⁷⁾ Auf der Verpackungsseite fand sich der mit dem Sternchen verknüpfte Hinweis „*Calcium trägt zur normalen Funktion von Verdauungsenzymen bei“ sowie die Angabe, das Produkt sei für Personen bestimmt, die auf eine glutenfreie Ernährung achten, und dazu bestimmt, die Verdauung bei einer glutenarmen Ernährung zu unterstützen.¹⁰⁸⁾
- 42** Das OLG führt aus, dem Kläger stehe ein Unterlassungsanspruch zu, da es sich bei der angegriffenen Aussage um eine spezifische gesundheitsbezogene Angabe i. S. v. Art. 20 Abs. 1 HCVO handele, die nicht in der Liste der zugelassenen Angaben nach der VO (EU) Nr. 432/2012 enthalten sei.¹⁰⁹⁾ Auch Aussagen über die bloße Erhaltung eines guten Gesundheitszustands trotz eines potenziell schädlichen Verzehrs würden in den Anwendungsbereich der HCVO fallen.¹¹⁰⁾ Es werde ein Zusammenhang zwischen dem Kapselbestandteil „Gluten Enzym“ und der Verdauung suggeriert. Die ausgelobte Verdauungsförderung beziehe sich nicht allein auf den Bestandteil „Calcium“, vielmehr werde der Eindruck erweckt, die Einnahme des Produkts fördere durch das „Gluten Enzym“ gerade auch die Verdauung von Gluten.¹¹¹⁾
- 43** Nach Auffassung des Senats sei der aufklärende Sternchenhinweis auf der Verpackungsseite nicht ausreichend, da er nicht eindeutig zugeordnet sei und zudem der Bestandteil „Gluten Enzym“ durch Fettdruck und größere Schrift deutlich herausgehoben sei.¹¹²⁾ Der Verkehr werde, zumal in der Verkaufssituation, die Packung nicht umfangreich untersuchen, um herauszufinden, welchem Bestandteil die Angabe zuzuordnen sei.¹¹³⁾
- 44** Auch hinsichtlich des Ähren-Logos und der Angabe „mit Calcium und glutenspaltendem Enzym“ bejahte der Senat einen Unterlassungsanspruch wegen Irreführung nach Art. 7 Abs. 1 lit. a), b) LMIV.¹¹⁴⁾ Es werde ein über die bloße Wirkung von Calcium hinausgehender Zusammenhang zwischen dem Produkt und der Verdauung von Gluten hergestellt, den die zugelassene spezifische gesundheitsbezogene Angabe nicht decke, da diese sich nicht spezifisch auf die Verdauung von Gluten beziehe.¹¹⁵⁾

106) OLG Frankfurt a. M., 05.06.2025 – 6 U 375/24, n. v., S. 2 (Gründe I.) – Gluten Enzym + Calcium.

107) OLG Frankfurt a. M., 05.06.2025 – 6 U 375/24, n. v., S. 2 f. (Gründe I.) – Gluten Enzym + Calcium.

108) OLG Frankfurt a. M., 05.06.2025 – 6 U 375/24, n. v., S. 4 (Gründe I.) – Gluten Enzym + Calcium.

109) OLG Frankfurt a. M., 05.06.2025 – 6 U 375/24, n. v., S. 7 (Gründe II. 1.) – Gluten Enzym + Calcium.

110) OLG Frankfurt a. M., 05.06.2025 – 6 U 375/24, n. v., S. 7 (Gründe II. 1. a) – Gluten Enzym + Calcium.

111) OLG Frankfurt a. M., 05.06.2025 – 6 U 375/24, n. v., S. 7 f. (Gründe II. 1. b) – Gluten Enzym + Calcium.

112) OLG Frankfurt a. M., 05.06.2025 – 6 U 375/24, n. v., S. 8 (Gründe II. 1. b) – Gluten Enzym + Calcium.

113) OLG Frankfurt a. M., 05.06.2025 – 6 U 375/24, n. v., S. 8 (Gründe II. 1. b) – Gluten Enzym + Calcium.

114) OLG Frankfurt a. M., 05.06.2025 – 6 U 375/24, n. v., S. 9 (Gründe II. 2., 2. b) – Gluten Enzym + Calcium.

115) OLG Frankfurt a. M., 05.06.2025 – 6 U 375/24, n. v., S. 9 (Gründe II. 2. c) – Gluten Enzym + Calcium.

7. OLG Düsseldorf – „Gesundheits- und nährwertbezogene Angaben für liposomale Nahrungsergänzungsmittel“

- Das OLG befasst sich in dieser Entscheidung mit verschiedenen Werbeaussagen für liposomale Nahrungsergänzungsmittel.¹¹⁶⁾
- Bei der Aussage „Die Wirkung von Liposomen. Wie (...) Ihr Immunsystem unterstützt.“ handele es sich um eine spezifische gesundheitsbezogene Angabe, da sie suggeriere, dass den liposomalen Nahrungsergänzungsmitteln eine das Immunsystem unterstützende Wirkung zukomme.¹¹⁷⁾ Zugelassene Angaben, die eine Unterstützung des Immunsystems betrafen, seien nicht ersichtlich.¹¹⁸⁾
- Die angegriffenen Aussagen zu einer erhöhten Bioverfügbarkeit beurteilte der Senat hingegen nicht anhand der HCVO, sondern an dem Maßstab der Irreführung nach Art. 7 LMIV.¹¹⁹⁾ Der Verbraucher verstehe die mit wissenschaftlichen Grafiken und Quellenangaben versehene Darstellung dahin, dass die behauptete höhere Bioverfügbarkeit wissenschaftlich abgesichert sei.¹²⁰⁾ Da die angegriffene Aussage letztlich nur für Curcumin zutrefte, gingen die Richter von einer Irreführungsgefahr aus.¹²¹⁾ Auch die Grafik, die den Eindruck einer stoffunabhängig erhöhten Aufnahme erwecke, verstoße gegen Art. 7 Abs. 1 lit. b) LMIV.¹²²⁾ Hinsichtlich der Aussage zum Produkt „Liposomales Vitamin C + Zink“, in Studien werde belegt, dass liposomales Vitamin C dreimal besser aufgenommen werde, sah das Gericht ebenfalls eine Irreführung i. S. v. Art. 7 Abs. 1 lit. b) LMIV, da diese nicht hinreichend wissenschaftlich belegt sei.¹²³⁾
- Dahingegen sahen die Richter die Angabe „vorzeitige Alterungserscheinungen“ zum Produkt „Liposomales Elite OPC“ im Gesamtzusammenhang („Die Zellgesundheit spielt eine wichtige Rolle bei vorzeitigen Alterungserscheinungen.“) als gesundheitsbezogene Angabe i. S. v. Art. 10 Abs. 1 HCVO an. Es entstehe der Eindruck, das Mittel diene der Zellgesundheit und bekämpfe nicht nur „normale“ Alterungserscheinungen.¹²⁴⁾
- Die Angabe zu dem Produkt „Vitamin D3 + K2 + MG“, wonach Vitamin K2 benötigt werde, damit sich aufgenommenes Calcium nicht an den Gefäßwänden festsetze, ordnete das OLG als unzulässige spezifische gesundheitsbezogene Angabe nach Art. 10 Abs. 1 HCVO ein.¹²⁵⁾ Die Aussage sei nicht von der zugelassenen

116) OLG Düsseldorf, 11.09.2025 – I-20 U 122/22, WRP 2025, 1598, Rn. 1 – Gesundheits- und nährwertbezogene Angaben für liposomale Nahrungsergänzungsmittel.

117) OLG Düsseldorf, 11.09.2025 – I-20 U 122/22, WRP 2025, 1598, 1600, Rn. 21 – Gesundheits- und nährwertbezogene Angaben für liposomale Nahrungsergänzungsmittel.

118) OLG Düsseldorf, 11.09.2025 – I-20 U 122/22, WRP 2025, 1598, 1600, Rn. 22 – Gesundheits- und nährwertbezogene Angaben für liposomale Nahrungsergänzungsmittel.

119) OLG Düsseldorf, 11.09.2025 – I-20 U 122/22, WRP 2025, 1598, 1601, Rn. 25 f. – Gesundheits- und nährwertbezogene Angaben für liposomale Nahrungsergänzungsmittel.

120) OLG Düsseldorf, 11.09.2025 – I-20 U 122/22, WRP 2025, 1598, 1601, Rn. 28 – Gesundheits- und nährwertbezogene Angaben für liposomale Nahrungsergänzungsmittel.

121) OLG Düsseldorf, 11.09.2025 – I-20 U 122/22, WRP 2025, 1598, 1601, Rn. 38 – Gesundheits- und nährwertbezogene Angaben für liposomale Nahrungsergänzungsmittel.

122) OLG Düsseldorf, 11.09.2025 – I-20 U 122/22, WRP 2025, 1598, 1602, Rn. 42 f. – Gesundheits- und nährwertbezogene Angaben für liposomale Nahrungsergänzungsmittel.

123) OLG Düsseldorf, 11.09.2025 – I-20 U 122/22, WRP 2025, 1598, 1602, Rn. 44 – Gesundheits- und nährwertbezogene Angaben für liposomale Nahrungsergänzungsmittel.

124) OLG Düsseldorf, 11.09.2025 – I-20 U 122/22, WRP 2025, 1598, 1602, Rn. 46 f. – Gesundheits- und nährwertbezogene Angaben für liposomale Nahrungsergänzungsmittel.

125) OLG Düsseldorf, 11.09.2025 – I-20 U 122/22, WRP 2025, 1598, 1602, Rn. 50 – Gesundheits- und nährwertbezogene Angaben für liposomale Nahrungsergänzungsmittel.

Feuerhake, Rechtsprechungsreport zur Health-Claims-Verordnung (HCVO) 2025

Angabe, Vitamin K trage zu einer normalen Blutgerinnung bei, gedeckt, da ein Zusammenhang zwischen Gefäßverkalkung und Blutgerinnung nicht ersichtlich sei.¹²⁶⁾ Auch die Werbung mit einer Auflistung englischsprachiger Studien mit verschiedenen gesundheitlichen Wirkungsaussagen zum Produkt „Liposomales Glutathion + Resveratrol“ wurde ebenfalls aufgrund nicht zugelassener gesundheitsbezogener Aussagen untersagt.¹²⁷⁾

- 50 Die werbliche Kommunikation über technisch-funktionale Aspekte von Lebensmitteln und Nahrungsergänzungsmitteln, wie etwa die Bioverfügbarkeit oder die Schnelligkeit der Aufnahme, stellen eine Möglichkeit dar, um außerhalb des Anwendungsbereichs der HCVO stoffliche Vorteile zu kommunizieren. Diese Vorteile müssen dann aber auch hinreichend wissenschaftlich belegt sein, damit keine Irreführungsgefahr zu besorgen ist. Die Schwelle zur Anwendbarkeit der HCVO ist überschritten, wenn gleichzeitig gesundheitsbezogene Aussagen getroffen werden.

IV. Zu den Botanicals: BGH – „Botanicals II“

- 51 Gegenstand der Entscheidung des BGH war die Bewerbung des Nahrungsergänzungsmittels „Adapto-Genie ANTI-STRESS-KOMPLEX“ mit Aussagen zu den Inhaltsstoffen „Safran-Extrakt“ und „Melonensaft-Extrakt“. ¹²⁸⁾ Beanstandet wurden u.a. die Angabe „stimmungsaufhellendes Safranextrakt“ sowie Aussagen, wonach Probanden nach Einnahme des Safran-Extrakts eine Verbesserung des emotionalen Gleichgewichts erlebten und sich optimistischer und glücklicher fühlten und der Melonensaft-Extrakt Stressgefühle und Erschöpfung reduziere.¹²⁹⁾ Der BGH hatte das Revisionsverfahren ausgesetzt und dem EuGH Fragen zur Auslegung der Art. 10 Abs. 1 und 3 sowie Art. 28 Abs. 5 und 6 HCVO vorgelegt,¹³⁰⁾ die der EuGH beantwortete.¹³¹⁾ In der Folge entschied der BGH nun in der Sache anhand der Vorgaben des EuGH zur Auslegung des europäischen Rechts wie folgt:
- 52 Bei den Extrakten aus Safran und Melonensaft handele es sich um sog. „Botanicals“, über deren Aufnahme in die Gemeinschaftsliste zulässiger Angaben die Europäische Kommission bislang nicht entschieden habe.¹³²⁾ Nach der im Verfahren ergangenen Vorabentscheidung des EuGH sei jedoch geklärt, dass die Anforderungen des Art. 10 Abs. 1 und 3 HCVO auf gesundheitsbezogene Angaben zu pflanzlichen Stoffen bereits anwendbar seien, bevor die Bewertung der Behörde und die Prüfung der Kommission über die Aufnahme der angemeldeten Angaben abgeschlossen seien.¹³³⁾ Die Anforderungen des Art. 10 Abs. 1 und 3 HCVO stünden damit der beanstandeten Verwendung der Angaben entgegen.¹³⁴⁾ Seien die Angaben als nichtspezifische Verweise einzuordnen, verstießen sie gegen Art. 10 Abs. 3 HCVO, weil ihnen weder eine in den Listen nach Art. 13 oder 14 HCVO enthaltene noch eine von der Kommission „on hold“ gehaltene und nach Art. 28 Abs. 5 oder 6 HCVO weiterverwendbare spezielle gesundheitsbezogene Angabe beigelegt sei.¹³⁵⁾ Seien

sie als spezielle Angaben nach Art. 10 Abs. 1 HCVO anzusehen, verstießen sie gegen diese Vorschrift, weil sie weder zugelassen und in die Liste aufgenommen noch von der Kommission „on hold“ gehalten und nach Art. 28 Abs. 5 oder 6 HCVO weiterverwendbar seien.¹³⁶⁾

Die Voraussetzungen der Übergangsvorschriften des Art. 28 Abs. 5 und 6 HCVO lägen nicht vor.¹³⁷⁾ Bei den beworbenen Funktionen handele es sich nicht um körperliche Funktionen i. S. v. Art. 13 Abs. 1 Buchst. a HCVO, sondern um psychische Funktionen i. S. v. Art. 13 Abs. 1 Buchst. b HCVO, weshalb die Übergangsvorschrift des Art. 28 Abs. 6 HCVO einschlägig sei. Allen beworbenen Funktionen sei gemeinsam, dass sie die Gefühlswelt betreffen, die zu den psychischen Funktionen zähle.¹³⁸⁾ Auch die Verbesserung der Schlaf- und Lebensqualität sowie die Reduktion von Reizbarkeit und Erschöpfung würden in Kontext der Werbung allein auf subjektiven Empfindungen beruhen und betreffen die Gefühlswelt.¹³⁹⁾ Die Beklagte habe keinen hinreichenden Antrag auf Eintragung einer gesundheitsbezogenen Angabe vor dem in Art. 28 Abs. 6 lit. b) HCVO bestimmten Stichtag, dem 19.01.2008, gestellt. Für den Melonensaft-Extrakt sei gar kein Antrag gestellt worden und der für Safran datiere vom 13.01.2009.¹⁴⁰⁾ Auf die Frage, ob die beanstandeten mit den angemeldeten Angaben inhaltlich übereinstimmten, kam es daher nicht mehr an.¹⁴¹⁾ Die Revision der Beklagten wurde daher zurückgewiesen und das Verbot der Aussagen aufrecht erhalten.¹⁴²⁾

Diese Entscheidung des BGH ist wenig überraschend und wendet 54 folgerichtig die Ausführungen des EuGH auf den konkreten Streitgegenstand an. Die Frage, wie es mit den sog. „on-hold Claims“ für pflanzliche Stoffe weiter geht, bleibt daher auch im zwanzigsten Jahr der HCVO offen.

V. Zusammenfassung

Die Auslegung der Regelungen der HCVO bereitet sowohl in Gerichtsverfahren als auch in der Beratungspraxis aufgrund der mittlerweile kaum zu überschaubaren Vielzahl an Gerichtsentscheidungen erhebliche Schwierigkeiten. In den vergangenen Monaten wurden wichtige Weichenstellungen zur Flexibilität des Wortlauts der zugelassenen spezifischen Angaben sowie zur Abgrenzung des Anwendungsbereichs der HCVO in Bezug auf sog. „Beauty Claims“, aber auch hinsichtlich der Beschreibung technisch-funktionaler Eigenschaften von Erzeugnissen, wie z. B. „bioverfügbar“, getroffen. Das Für und Wider bei Produktnamen mit gesundheitsbezogenen Schlagworten, wie „Immun“, wird nach hiesiger Einschätzung so lange weitergehen, bis der BGH eine Gelegenheit bekommt, sich zu diesem zentralen Streitpunkt zu äußern. 55

Anm. der Redaktion:

Lesen Sie von der Autorin *Feuerhake* auch die Berichte aus den Vorjahren WRP 2025, 977 ff. und WRP 2024, 1438 ff. sowie die Berichte zum Lebensmittelrecht *Feuerhake/Schäfer*, WRP 2026, 288 ff., WRP 2025, 423 ff. und WRP 2024, 438 ff.

126) OLG Düsseldorf, 11.09.2025 – I-20 U 122/22, WRP 2025, 1598, 1602, Rn. 51 – Gesundheits- und nährwertbezogene Angaben für liposomale Nahrungsergänzungsmittel.

127) OLG Düsseldorf, 11.09.2025 – I-20 U 122/22, WRP 2025, 1598, 1602, Rn. 52 – Gesundheits- und nährwertbezogene Angaben für liposomale Nahrungsergänzungsmittel.

128) BGH, 05.06.2025 – I ZR 109/22, WRP 2025, 1170, Rn. 2 – Botanicals II.

129) BGH, 05.06.2025 – I ZR 109/22, WRP 2025, 1170, Rn. 4 – Botanicals II.

130) BGH, 01.06.2023 – I ZR 109/22, WRP 2023, 957 – Botanicals I.

131) EuGH, 30.04.2025 – C-386/23, WRP 2025, 734 – Botanicals.

132) BGH, 05.06.2025 – I ZR 109/22, WRP 2025, 1170, 1172, Rn. 23 – Botanicals II.

133) BGH, 05.06.2025 – I ZR 109/22, WRP 2025, 1170, 1172, Rn. 24 – Botanicals II.

134) BGH, 05.06.2025 – I ZR 109/22, WRP 2025, 1170, 1172, Rn. 25 – Botanicals II.

135) BGH, 05.06.2025 – I ZR 109/22, WRP 2025, 1170, 1172, Rn. 26 – Botanicals II.

136) BGH, 05.06.2025 – I ZR 109/22, WRP 2025, 1170, 1172, Rn. 27 – Botanicals II.

137) BGH, 05.06.2025 – I ZR 109/22, WRP 2025, 1170, 1172, Rn. 28 – Botanicals II.

138) BGH, 05.06.2025 – I ZR 109/22, WRP 2025, 1170, 1173, Rn. 31 – Botanicals II.

139) BGH, 05.06.2025 – I ZR 109/22, WRP 2025, 1170, 1173, Rn. 32 – Botanicals II.

140) BGH, 05.06.2025 – I ZR 109/22, WRP 2025, 1170, 1173, Rn. 34 – Botanicals II.

141) BGH, 05.06.2025 – I ZR 109/22, WRP 2025, 1170, 1173, Rn. 36 – Botanicals II.

142) BGH, 05.06.2025 – I ZR 109/22, WRP 2025, 1170, 1173, Rn. 38 – Botanicals II.